

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: FB 1/192/2023

Beratungsfolge	Termin	
Verwaltungs-, Finanz- und Personalausschuss	11.05.2023	öffentlich

Erhöhter Betreuungsaufwand im Rahmen der musikalischen Früherziehung

Aktuell sind Musiklehrkräfte mit insgesamt 12 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten mit der musikalischen Früherziehung betraut. Dieser Musikunterricht unterscheidet sich grundlegend von herkömmlichen Unterrichtsstunden an der Musikschule. Dies liegt darin begründet, dass in der musikalischen Früherziehung größere Gruppen unterrichtet werden, im Gegensatz zum sonst üblichen Einzelunterricht oder Kleingruppen.

Hieraus resultiert ein erhöhter Beratungsaufwand gegenüber den Eltern durch die eingesetzten Musiklehrkräfte. Dies wird bei 75 % der Verbandsmusikschule in Mittelfranken dadurch kompensiert, dass je Unterrichtsgruppe im Elementarbereich zusätzlich 15 Minuten wöchentlich vergütet werden.

Um gerade in diesem Bereich das Bestandspersonal halten aber auch zukünftig qualifizierte Musiklehrkräfte gewinnen zu können, ist eine Anpassung an den überwiegenden Teil der mittelfränkischen Verbandsmusikschulen erforderlich.

Auf ein Musikschuljahr beläuft sich die Zusatzvergütung auf insgesamt 7.020 Minuten = 117 Stunden (12 Unterrichtseinheiten x 39 Unterrichtswochen x 15 Minuten).

Eine Vollzeit E 9b-Stelle in Stufe 6 kostet aktuell pro Woche 1.366,95 Euro, demzufolge kosten 60 Minuten 35,05 Euro.

Bei 117 Stunden zu je 35,05 Euro belaufen sich die Kosten damit auf ca. 4.100 Euro pro Jahr.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Verwaltungs-, Finanz- und Personalausschuss beschließt:

Musiklehrkräften wird aufgrund des erhöhten Beratungsaufwandes gegenüber den Eltern je Unterrichtsgruppe im Elementarbereich zusätzlich 15 Minuten wöchentlich vergütet. In die Arbeitsverträge der Musikschullehrkräfte ist folgende Nebenabrede mit aufzunehmen:

„Betrifft nur Lehrkräfte im Elementarbereich: Aufgrund des erhöhten Beratungsaufwandes gegenüber den Eltern werden je Unterrichtsgruppe im Elementarbereich zusätzlich 15 Minuten wöchentlich vergütet.“

Diese Regelung tritt rückwirkend ab 01.01.2023 in Kraft.

Die Verwaltung wird beauftragt, alle weiteren arbeitsrechtlichen Maßnahmen vorzunehmen.

Lauf a.d. Pegnitz, 04.05.2023
Stadt Lauf a.d. Pegnitz
Fachbereich 1
i.A.

Sommerer